

Pflichtenheft für anerkannte Unternehmen, die Betriebs- und Abwasserkontrollen im Auto- und Transportgewerbe gemäss den Richtlinien des Kantons Thurgau durchführen

1. Die Kontrolle umfasst:
 - a) Den **Wartungszustand** und die **Funktionsstüchtigkeit** der Abwasservorbehandlungsanlagen
 - b) die **Qualität** des abzuleitenden Abwassers
 - c) den **Unterhalt** der Schlammsammler und Mineralölabscheider sowie weiterer Abwasservorbehandlungsanlagen
 - d) die **korrekte Lagerung von wassergefährdenden Stoffen**.
2. Basis für die Durchführung der Kontrollen ist ein **Auftrag des Betriebes** an ein vom Amt für Umwelt (AfU) anerkanntes Unternehmen. Das AfU tritt nicht als Vertragspartner auf und nimmt keinen Einfluss auf die Höhe der zu entrichtenden Gebühren.
3. Die Kontrollen sind mindestens 48 Stunden vor der Inspektion des Betriebes mit Zeit-angabe dem AfU melden.
4. Die **Kontrollen dürfen** dem Betrieb **nicht vorangemeldet werden** und erfolgen in der Regel alle zwei Jahre. Entsprechen die unter Punkt 1 genannten Kriterien nicht den gesetzlichen Bestimmungen, müssen diese Mängel innert einem Monat behoben werden. **Nachkontrollen** und weitere Massnahmen **werden jeweils vom AfU dem Betrieb direkt angeordnet**. Bei gravierenden Mängeln ist das AfU umgehend zu informieren.
5. Die **Probenahme** darf nur durch qualifizierte Personen vorgenommen werden. Sie sollen über ein breites Wissen bezüglich apparativer Ausrüstung und Funktion der Anlagen sowie der Einhaltung geltender gewässerschutzrechtlicher Auflagen verfügen. Die Laboranalysen müssen durch geschultes Personal durchgeführt werden.
6. Die **Abwasserproben sind** in der Regel **ab laufender Vorbehandlungsanlage zu entnehmen**. **Bei Ölabscheidern aus der Abflussskammer**, dem **Abflussrohr** oder einem **Probenahme-schacht-Siphon**. Die Proben sind direkt in sauber gereinigte, kohlenwasserstofffreie Glasflaschen mit Teflondichtung zu entnehmen.
7. Unmittelbar nach der Probenahme ist die äusserliche Beurteilung des Abwassers sowie die Messung des pH-Wertes vorzunehmen.
8. Für die Konservierung sind die Proben mit Salzsäure auf pH 2 anzusäuern.

9. Die Bestimmung der Kohlenwasserstoffe hat nach einer anerkannten Standardmethode zu erfolgen.
10. Die mit Säure konservierten Proben sind mindestens zwei Monate über das Versanddatum des Berichtes hinaus kühl aufzubewahren. Auf Verlangen sind sie dem AfU auszuhändigen.
11. Die für das Labor verantwortliche Person muss sich regelmässig vergewissern, dass Probenahme, Probevorbereitung, Analyse und Geräteeichung korrekt durchgeführt werden.
12. Die Rohdaten der Laboruntersuchungen und der Geräteeichungen sind mindestens ein Jahr zu archivieren und dem AfU auf Verlangen vorzuweisen.
13. Auf Verlangen des AfUs hat das Untersuchungslabor an Ringversuchen teilzunehmen.
14. Die **Berichterstattung** hat auf dem offiziellen Formular „Betriebskontrollrapport“ zu erfolgen. Das Formular ist jeweils vollständig auszufüllen und vom Betriebsverantwortlichen sowie von der verantwortlichen Person des Kontrolllabors zu unterschreiben.

Je eine Kopie des Berichtes ist umgehend an den Betrieb und an das AfU zu senden. **Bis Mitte Oktober** des jeweiligen Jahres **müssen alle Berichte beim AfU eingegangen sein.**
15. Die Teilnahme an der Instruktions-/Informationsveranstaltung des AfUs ist obligatorisch.
16. Die **Nichteinhaltung dieses Pflichtenheftes** hat den Entzug der Anerkennung des Unternehmens für Betriebs- und Abwasserkontrollen durch das AfU zur Folge.

Aufgebotswesen

Die zu kontrollierenden Betriebe werden im **April des jeweiligen Jahres** aufgefordert, einem anerkannten Unternehmen den Auftrag für die Durchführung der Kontrolle zu erteilen.

Das AfU verlangt von den Betrieben eine Rückmeldung innert 30 Tagen, welchem Unternehmen der Auftrag erteilt wurde.